

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 1. Februar 2010

In der Fassung der Änderungssatzungen vom
1. Juli 2011, 5. August 2013, 4. Juli 2018 und 28. April 2020

Aufgrund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim (im Folgenden Technische Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 25. September 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Der Masterstudiengang „Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen“ ist als anwendungsorientierter, konsekutiver Studiengang konzipiert. Ziel ist die Vertiefung und Spezialisierung von Kenntnissen in der Betriebswirtschaftslehre und verwandten Gebieten auf wissenschaftlicher Grundlage.

(2) Besonders befähigten Studierenden mit einer den Hochschulzugang gemäß §3 begründenden abgeschlossenen, einschlägigen Berufsausbildung wird durch eine Vertiefung der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen und eine Konzentration der Fachausbildung auf die Aspekte mittelständischer Unternehmen im erweiterten europäischen Wirtschaftsraum eine Weiterentwicklung ihrer Qualifikation ermöglicht, die mit internationalen Standards kompatibel ist.

(3) Durch Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Spezialgebieten der Betriebswirtschaftslehre soll die Kompetenz für die Bearbeitung komplexer Aufgaben in der Verwaltung und Führung mittelständischer Unternehmen entwickelt werden. Die Studierenden sollen insbesondere in die Lage versetzt werden, die notwendigen spezifischen Internationalisierungsmaßnahmen von mittelständischen Unternehmen zu planen, zu steuern und zu kontrollieren. Der Praxisbezug wird garantiert durch Projektarbeiten und eine umfangreiche Abschlussarbeit.

(4) Neben den fachlichen Kenntnissen sollen im Studium auch übergreifende Qualifikationen wie soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit, Persönlichkeitsentwicklung sowie die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement weiterentwickelt werden und damit auch die Fähigkeit, in der Gruppe erfolgreich zu arbeiten oder eine Arbeitsgruppe erfolgreich zu führen.

(5) Das Studium bereitet sowohl auf anspruchsvolle Berufsfelder in mittelständischen Unternehmen und auf selbständige unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeiten vor, als auch auf die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss als Bachelor im Studiengang Betriebswirtschaft oder ein in Deutschland oder im Ausland erworbener Abschluss, der ein solcher Hochschulabschluss gleichwertig ist. Dabei ist die Gesamtnote "2,3" oder besser erforderlich.

(2) Weitere Qualifikationsvoraussetzung für das Studium sind ausreichende Deutsch- und Englischkenntnisse. Ein separater Nachweis der Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich, falls der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben hat.

Ansonsten gilt als Nachweis der für das Studium erforderlichen Englischkenntnisse:

1. TOEFL mit 550 Punkten oder besser.
2. CBTOEFL mit 213 Punkten oder besser.
3. Internet-based TOEFL mit 84 Punkten oder besser
4. IELTS mit Band 6.0 oder besser.
5. Cambridge CEFR CPE mit Grade C oder besser.
6. Cambridge CEFR CAE mit Grade B oder besser.
7. Eine Note von mindestens "gut" im Modul „Business Englisch“ oder einem vergleichbaren Englisch-Modul aus dem vorhergegangenen Schul- und Studienabschluss.

Vom Nachweis ausreichender Englischkenntnisse sind Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Englisch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den o.g. Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der TH-Rosenheim gefordert werden.

Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen durch bestandene Deutschkurse an einer Hochschule im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten oder durch folgende Zertifikate:

1. Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (Stufe GER B2/C1)
2. Goethe Zertifikat der Niveaustufe B2
3. TELC Zertifikat der Niveaustufe B2.

(3) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von den Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der **Technischen Hochschule** Rosenheim. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen dazu abgelegt werden müssen.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von 3 Semestern als Vollzeitstudium. Es beinhaltet eine im Abschlusssemester durchzuführende Masterarbeit.

(2) Im 1. und 2. Studiensemester werden die Pflichtmodule

- 1: Management von mittelständischen Unternehmen
- 2: International Management

sowie die Wahlpflichtmodule

- 3: Integriertes Prozessmanagement in mittelständischen Unternehmen
- 4: Internationales Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung
- 5: Controlling in mittelständischen Unternehmen
- 6: European Economics and European Law

- 7: Internationales Marketing in mittelständischen Unternehmen
- 8: Change Management
- 9: International Supply Chain Management.

geführt und nach Maßgabe des Studienplanes angeboten. Jeder Studierende muss aus diesem Katalog vier Wahlpflichtmodule wählen, deren Fächer als Pflichtfächer behandelt werden.

(3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl angeboten wird, besteht nicht.

§ 5 Studienfächer und Prüfungen

(1) Die Studienfächer, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang und Notengewichte der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Studienfächer sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule sind diejenigen Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind Fächer, aus denen jeder Studierende nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die Festlegung der Wahlpflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtmodule behandelt.

§ 6 Studienplan

(1) Die Fakultät für Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Fächer, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtfächer einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.
3. die Unterrichts- und Prüfungssprache der einzelnen Fächer, soweit diese nicht Deutsch ist.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtfächer und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7 Fachstudienberatung

Hat ein Studierender nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 30 Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Ein Student kann frühestens zu Beginn des 3. Studienseesters und nach Erreichen von 30 ECTS die Ausgabe des Themas für seine Masterarbeit beantragen.
- (2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 6 Monate im Vollzeitstudium.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll hauptamtlicher Professor der Fakultät für Betriebswirtschaft der Hochschule Rosenheim sein.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 9 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Professoren der Fakultät für Betriebswirtschaft bestehende Prüfungskommission sowie den von der Prüfungskommission aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten. Zusätzlich wird eine relative Note im Sinne der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der [Technischen Hochschule Rosenheim](#) ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, mit der Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der [Technischen Hochschule Rosenheim](#) ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

Die Regelungen der 4. Änderung wurden mit lila Farbe eingearbeitet und gelten für Studierende, die im WS 2020/21 ihr Studium aufnehmen..

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 23. Januar 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim. Das Einvernehmen im Sinne von Art. 57 Abs. 3 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wurde mit Schreiben vom 6. Mai 2008 Nr. XI/6-H3441.RO/3/7 erteilt

Rosenheim, den 1. Februar 2010

Prof. Heinrich Köster
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. Februar 2010 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Februar 2010 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Februar 2010.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen“ an der Technischen Hochschule Rosenheim

1. Pflichtmodule und Prüfungen:

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP 5)	Art der Lehrveran- staltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) 5)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
1	Management von mittelständischen Unternehmen	8	10	SU, S	--	--	--
1.1	Unternehmensführung in mittelständischen Unternehmen	(4)	(5)	(SU, S)	SchrP 90-120 Min. PStA	--	4) SchrP = 0,5 PStA = 0,5
1.2	Management Simulation	(4)	(5)	(S)	SchrP 90-120 Min. PStA	--	4) SchrP = 0,8 PStA = 0,2
2	International Management	8	10	SU, Ü, S	--	--	--
2.1	International Management and Global Sourcing	(4)	(5)	(SU, Ü)	SchrP 120-180 Min. od. PStA	--	--
2.2	Intercultural Management	(4)	(5)	(SU, Ü)	SchrP 120-180 Min. od. PStA	--	--
Summe		16	20				

2. Wahlpflichtmodule und Prüfungen: 4 aus 7

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrveran- staltung	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
			5)	1)			1) 5)
3	Integriertes Prozessmanagement in mittelständischen Unternehmen	8	10	SU, Ü, S	--	--	--
3.1	Design und Implementierung von Prozessen	(4)	(5)	(SU, Ü)	SchrP 90-120 Min.	--	--
3.2	Digitalisierung und Integration der Wertschöpfung	(4)	(5)	(Ü, Pr S)	PStA	--	--
4	Internationales Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung	8	10	SU, Ü, S	--	--	
4.1	Internationales Steuerrecht	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	3)
4.2	Wirtschaftsprüfung	(4)	(5)	(S)	PStA	--	3)
5	Controlling in mittelständischen Unternehmen	8	10	SU, Ü, S, Pr	--	--	--
5.1	Controlling-Instrumente im Mittelstand	(4)	(5)	(SU, Ü, S)	SchrP 90-120 Min. PStA	--	4) je 0,5
5.2	Planungs- und Informationssysteme	(4)	(5)	(S, Pr)	SchrP 90-120 Min PStA	--	4) je 0,5
6	European Economics and European Law	8	10	(SU, S)	--	--	--
6.1	European Economics	(4)	(5)	(SU, S)	SchrP 90-120 Min. od. PStA	--	--
6.2	European Law	(4)	(5)	(SU, S)	SchrP 90-120 Min. od. PStA	--	--
7	Internationales Marketing in mittelständischen Unternehmen	8	10	SU, Ü	--	--	--
7.1	Internationales Marketing und Marktforschung im Mittelstand	(4)	(5)	(SU, Ü)	SchrP 90-120 Min.	--	--
7.2	Projektstudie zum strategischen Marketingmanagement im Mittelstand	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	--
8	Change Management	8	10	(SU, Ü)			
8.1	Change Management	(4)	(5)	(SU)	SchrP 90-120 und/oder PStA	--	--
8.2	Change Management Case Studies	(4)	(5)	(Ü)	mdIP und/oder PStA	--	--
9	International Supply Chain Management	8	10	(SU, Ü)			
9.1	Added Value and Sales Management	(4)	(5)	(SU)	SchrP 90-120 und/oder PStA	--	--
9.2	Concepts in Creation and Development of Supply Chains	(4)	(5)	(Ü)	mdIP und/oder PStA	--	--
Summe		48	60				

3. Masterarbeit

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP 5)	Art der Lehrveran- staltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) 5)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
10	Masterarbeit	--	30	MA	MA, mdlP	--	3)
Summe		--	30				
Summe kumuliert		48	90				

4. Fußnoten:

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Eine persönliche Präsentation mit mündlichen Erläuterungen durch den Studenten kann bei der Bewertung einer Prüfungsstudienarbeit oder Masterarbeit Berücksichtigung finden.
- 4) Gewichtung der einzelnen Leistungsnachweise bei Bildung der Modulendnote
- 5) Alle Teilprüfungen sind für die Modulendnote einzeln bestehenserheblich und müssen jeweils einzeln mit der Note 4 oder besser benotet werden. Die Modulendnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Teilnoten. Die den selbständigen Teilen dieses Modules zugeordneten ECTS-Leistungspunkte werden erst dann vergeben, sofern im Modul die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt wurde. Sofern nicht anders geregelt, werden die Teilmodule mit dem Gewichtungsfaktor 0,5 bei der Bildung der Modulendnote berücksichtigt.
- 6) Prüfungsstudienarbeit über alle Teilmodule

5. Erklärung der Abkürzungen

CP = ECTS-Credit Points / Leistungspunkte
 LN = Leistungsnachweis
 mdlP = mündliche Prüfung
 MA = Masterarbeit
 Pr = Praktikum
 PStA= Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung, z.B. Kolloquium)
 S = Seminar
 SchrP = schriftliche Prüfung
 SU = seminaristischer Unterricht
 SWS = Semesterwochenstunden
 Ü = Übung
 ZV = Zulassungsvoraussetzung